

# RS Vwgh 1993/11/24 90/13/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §217 Abs1;

BAO §221a Abs2;

BAO §254;

### Rechtssatz

Durch eine Berufung gegen die vermeintlich unrichtige Abgabefestsetzung wird, da dem Rechtsmittel gemäß § 254 BAO keine aufschiebende Wirkung zukommt, der Eintritt der Säumniszuschlagspflicht nicht verhindert. Erst eine spätere Beseitigung oder Herabsetzung der zuschlagsbelasteten Abgabenschuld im Rechtsmittelverfahren führt nach Maßgabe des § 221a Abs 2 BAO zu einer Aufhebung bzw Anpassung des Säumniszuschlages an die (materielle) Abgabenschuld (Hinweis Stoll, Bundesabgabenordnung, Seite 536 f).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990130084.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)